Ryszard Paweł Krawczyk

Gewährung von Geldleistungen im Rahmen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist eine der Institutionen der staatlichen Sozialpolitik, im Rahmen derer Nichtgeld- und Geldleistungen gewährt werden. Im Rahmen der Geldhilfe kann zwischen ständigen, vorübergehenden, zielbezogenen und besonderen zielbezogene Leistungen sowie Leistungen zur Existenzgründung unterschieden werden. Die Aufgaben der Sozialhilfe und die Formen, in denen sie Bedürftigen gewährt wird, werden in polnischen Bedingungen durch das Sozialhilfegesetz vom 12. März 2004 geregelt¹. Die Praxis weist darauf hin, dass seitens der Bedürftigen die Gewährung der Sozialhilfe vor allem in Form von Geldleistungen erwünscht ist.

Die Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe in Polen haben den Charakter von eigenen Aufgaben bzw. übertragenen Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung. Alle drei Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung – Gemeinde, Kreis und Woiwodschaft erfüllen Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe als eigene Aufgaben, darüber hinaus erfüllen Gemeinde und Kreis diese Aufgaben ebenfalls als übertragene Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung. Die Pflicht, Finanzmittel für die Erfüllung der letzteren Aufgaben entsprechend dem Sozialhilfegesetz (Art. 18 Abs. 2 u. 20 Abs. 2) sicherzustellen, obliegt dem Staatshaushalt.

Die Analyse der Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und seiner praktischen Anwendung muss aus der Sicht der allgemeinen Grundsätze und der Ziele der Sozialhilfe erfolgen, von denen bei der Analyse konkreter Leistungen nicht abgesehen werden darf.

Der erste der allgemeinen Grundsätze ist das Subsidiaritätsprinzip, aus dem folgt, dass eine Person, die sich um eine Leistung bewirbt, zunächst die Möglichkeit der Hilfeleistung aus anderen Quellen in Anspruch nehmen und erst in ihrer Ermangelung auf die Unterstützung durch ein entsprechendes Organ der Sozialhilfe zurückgreifen sollte. Der zweite Grundsatz ist das Aktivitätsprinzip, das in der Pflicht des Begünstigten zum Ausdruck kommt, mit Mitarbeitern der Sozialhilfestelle zusammenzuarbeiten. Mit den zwei obigen Grundsätzen hängt ein dritter zusammen: das Individualisierungsprinzip, das bedeutet, dass das über Sozialhilfe entscheidende Organ die Art, die Form und den Umfang der Hilfe separat an jeden Einzelfall anpasst. Das bedeutet, dass ein Sozialhilfeorgan die Möglichkeit hat, die Entscheidung im Rahmen der im Gesetz festgelegten Formen und Instrumente der Hilfe zu individualisieren.

Die Analyse der Gewährung von Geldleistungen im Rahmen der Sozialhilfe erfolgt am Beispiel einer Gemeinde, die ungefähr eine Million Einwohner zählt, und betrifft die Systemprüfung (systems audit) sowie die Leistungsprüfung (performance audit).

¹ Dz. U. von 2008, Nr. 115, Pos. 728